

## 1. Lieferbeginn

Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen technischen Maßnahmen erfolgt sind. Sofern die Wärme zur Trinkwassererwärmung genutzt wird, geschieht dies gemäß den für die Trinkwasserversorgung jeweils gültigen gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Bestimmungen.

## 2. Durchführung der Lieferung/Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Die STAWAG erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden auch eine höhere Leistung als die vertraglich vereinbarte zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Erhöhung zwischen dem Kunden und der STAWAG rechtzeitig vorher gesonderte Ergänzungsverträge abgeschlossen werden.

2.2 Die STAWAG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Netzinanspruchnahme und sonstiger Netzdienstleistungen, Dritter als Erfüllungshilfen zu bedienen.

2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Wärme an Dritte weiterzuleiten.

## 3. Abrechnung

3.1 Zum Ende jedes von der STAWAG festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der STAWAG eine Abrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart wurde, wird der Preis von 15,05 € (inklusive Mehrwertsteuer) für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahres- und Schlussrechnung) berechnet. Der Kunde liest hierzu die Messeinrichtungen auf Verlangen der STAWAG selbst ab. Die STAWAG ist berechtigt, diesen Preis an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Die neuen Preise für die unterjährigen Rechnungen werden im Internet unter [stawag.de](http://stawag.de) veröffentlicht.

3.2 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises zeitanteilig, des Arbeitspreises mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

## 4. Zahlungsbestimmungen/Verzug

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der STAWAG nach billigem Ermessen festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift oder mittels Überweisung zu zahlen. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächste Bankgeschäftsstag als Fälligkeitstag gewählt.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann die STAWAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderungen ergriffen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann die STAWAG die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Gleichermaßen gilt auch bei wiederholter erfolgloser Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren.

4.3 Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhafte Verhalten des Kunden zu einer Versorgungsunterbrechung, ist die STAWAG berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten an den Kunden weiter zu berechnen.

## 5. Preise/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

5.1 Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus den in der vertraglichen Vereinbarung genannten Preisbestandteilen zusammen.

5.2 Die im Preisblatt genannten bzw. sich aus der Preisanpassungsklausel ergebenden Preise sind Nettopreise zuzüglich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme von Wärme) entfallenden Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

5.3 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen Kosten aus Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen belegt, kann die STAWAG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (zum Beispiel nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen Kosten aus Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen korrespondierende Kostenentlastungen - zum Beispiel der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.

5.4 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, falls sich a) die Höhe einer nach vorstehender Ziffer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen Kosten aus Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ändert oder b) der zur Wärmeerzeugung eingesetzte Energieträger nachträglich mit zusätzlichen oder in der Höhe veränderten Steuern, Abgaben oder sonstigen Kosten aus Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen belegt wird. Bei einem Wegfall oder einer Senkung ist die STAWAG zu einer Weitergabe verpflichtet.

5.5 Sofern die STAWAG einen bei der Erzeugung der Fernwärme eingesetzten Energieträger wechselt, kann sie das Preisblatt einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die im Preisblatt auf den bisherigen Energieträger Bezug nehmenden Preise und Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger angepasst werden. Sofern dies zu einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahrs zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen sechs Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber der STAWAG unter Angabe des gewählten Wirkungszeitpunkts zu erklären.

5.6 Der Kunde wird über die Anpassungen spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Eine solche Anpassung begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht.

## 6. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen/Geltung der AVBFernwärmeV

6.1 Die Regelungen des Vertrages mit seinen Anlagen inklusive dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel AVBFernwärmeV, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die STAWAG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Anlagen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die STAWAG verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

6.2 Sollten sich in Zukunft die allgemeinen technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, und kann infolgedessen einem der Vertragspartner das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden, so kann dieser Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

6.3 Sollten die vereinbarten Preisanpassungsklauseln gemäß Preisblatt als Maßstab für allgemeine Kostenänderungen nicht mehr brauchbar sein, so bleibt eine Anpassung dieser Klauseln an die neuen Verhältnisse gemäß den Erfordernissen des § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV vorbehalten. Die Regelungen der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Die bei Vertragsschluss gültige Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage beigefügt.

6.4 Sofern im Vertrag oder seinem Preisblatt nicht anders geregelt, erfolgen Änderungen des Vertrages inklusive aller seiner Anlagen nach § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV.

6.5 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

## 7. Haftung

7.1 Für Schäden des Kunden, die diesem durch Unterbrechung der Wärmelieferung entstehen, gilt § 6 AVBFernwärmeV der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner für schulhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

7.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut darf (sogenannte Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

7.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf leichter Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der schädigende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleichermaßen gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungshilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

7.5 Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist für die übrigen Haftungsfälle unter Ziffer 7.2 ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommendem, unvorhersehbarem Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

7.6 Jeder Vertragspartner haftet für Schäden, die aus dem Betrieb seiner Anlagen(-teile) resultieren.

## 8. Rechtsnachfolge/Grundstücksveräußerung

8.1 Die STAWAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, der STAWAG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem genannten Grundstück unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Grundstücks den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerzählen. Der Kunde wird von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag erst zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Erwerber gegenüber der STAWAG den Eintritt in diesen Vertrag oder den Abschluss eines neuen Wärmeliefervertrags mit der STAWAG schriftlich erklärt hat.

## 9. Verbraucherschutz

Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz kommt die STAWAG ihrer Informationspflicht gegenüber Verbrauchern hiermit nach und weist darauf hin, dass sie derzeit nicht an freiwilligen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt.

## 10. Vertraulichkeit

10.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die textliche Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

10.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsschwiegerigkeit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

## 11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgegesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [bfee-online.de](http://bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [energieeffizienz-online.info](http://energieeffizienz-online.info).

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG

### Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an: **STAWAG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von \_\_\_\_\_ (Strom, Wasser, Gas, Wärme).

Name und  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Vertrags-  
konto: \_\_\_\_\_

Datum/  
Unterschrift: \_\_\_\_\_